

§§ 74, 76, 184 Abs. 2, 192 Abs. 2, 216 Abs. 3, 291 Ziff. 5 StPO.

Kann ein Angeklagter während der Hauptverhandlung Vertagung beantragen, weil er sich einen Verteidiger wählen will?

BG Neubrandenburg, Urt. vom 22. August 1957 — 2 NDs 89/57.

Aus den G r ü n d e n :

Wie aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht zu ersehen ist, hat der Angeklagte während der Beweisaufnahme den Antrag gestellt, die Verhandlung zu unterbrechen, damit er sich einen Verteidiger wählen kann, der seine weitere Verteidigung übernimmt. Das Gericht ging zunächst nicht darauf ein; erst nachdem der Angeklagte nochmals betonte, daß er ohne Rechtsanwalt nicht in der Lage sei, sich zu verteidigen, zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Nach der Beratung wurde dann der Beschluß verkündet, daß der Antrag des Angeklagten auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zwecks Wahl eines Verteidigers zurückgewiesen wird. Der Beschluß wurde damit begründet, daß der Angeklagte die Möglichkeit gehabt habe, sich vor der Durchführung der Hauptverhandlung einen Verteidiger zu nehmen. Diese Möglichkeit habe er nicht genutzt.

Durch diesen Beschluß hat die Strafkammer § 74 StPO verletzt, aus dem sich ganz klar ergibt, daß ein Beschuldigter in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann. Das heißt, daß der Angeklagte einen Verteidiger bis zum Schluß der Beweisaufnahme wählen kann. Auf einen entsprechenden Antrag hin ist das Gericht verpflichtet, die Verhandlung zu unterbrechen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sich einen Verteidiger zu wählen. Durch seinen Beschluß hat das Kreisgericht die dem Angeklagten gem. § 74 StPO gegebenen Rechte verletzt und die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung nicht beachtet. Es ist ein Grundprinzip unserer demokratischen Gerichte, daß sie die dem Angeklagten nach dem Gesetz zustehenden Rechte garantieren. Eine Mißachtung dieser Rechte trägt nicht dazu bei, das Vertrauen der Bürger zu unserer demokratischen Justiz zu festigen. Die Möglichkeit der Wahl eines Verteidigers ist eine der wesentlichsten Rechtsgarantien für den in ein Strafverfahren verwickelten Bürger und ein Ausdruck dafür, daß das Strafverfahren eines Staates demokratisch ist. Für den Angeklagten, insbesondere auch für sein Vertrauen zur gerichtlichen Entscheidung, ist es von großer Bedeutung, daß er von einem Rechtsanwalt verteidigt werden kann, den er ausgewählt hat und von dem er überzeugt ist, daß er seine Interessen bestmöglich wahrnehmen wird. Dieses zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger bestehende Vertrauensverhältnis müssen die Gerichte anerkennen und bei allen Entscheidungen berücksichtigen. *

Die von der Strafkammer begangene Gesetzesverletzung mußte gem. § 291 Ziff. 5 StPO zur notwendigen Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache führen.

Anmerkung:

Der Entscheidung des Bezirksgerichts kann nicht zugestimmt werden.

Gern. § 291 Ziff. 5 StPO ist das erstinstanzliche Urteil aufzuheben, wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind. Das Bezirksgericht hat § 74 StPO als verletzt angesehen. Diese Bestimmung besagt nur, daß der Angeklagte in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann, d. h. daß der Angeklagte bereits nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens einen Verteidiger bestellen kann und daß ein Verteidiger nicht zurückgewiesen werden kann, der erst in einem späteren Verfahrensabschnitt auftritt. Keineswegs ist hieraus aber zu schließen, daß das Gericht dem Angeklagten auch innerhalb eines geschlossenen Verfahrensabschnitts wie der Hauptverhandlung jederzeit die Möglichkeit geben muß, sich einen Verteidiger zu nehmen.

Das Recht auf Verteidigung ist ein Prinzip unserer Strafprozeßordnung. Aber dieses Prinzip kann nicht

isoliert von den anderen den Strafprozeß beherrschenden Prinzipien gesehen werden. So zieht sich der Grundsatz der Beschleunigung durch alle Bestimmungen des Verfahrens wie auch die Forderung an alle Beteiligten, aktiv an der Durchführung des Verfahrens und damit an der Erforschung der materiellen Wahrheit mitzuwirken. Auch der Angeklagte hat — unbeschadet seines Rechts auf Verteidigung — diese Mitwirkungspflicht. „Von ihm wie von jedem anderen an einem Strafverfahren Beteiligten muß im Interesse der Konzentration des Verfahrens gefordert werden, daß er sich nicht passiv verhält und die Ereignisse auf sich zukommen läßt, sondern sich um die schnelle Durchführung seines Verfahrens bemüht und dementsprechend auch die Vorbereitungen für die Hauptverhandlung trifft“ (Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, Berlin 1953, S. 43).

Das Recht auf Verteidigung ist also kein unbegrenztes Recht; deshalb sind der Auslegung der Vorschriften, die das Recht auf Verteidigung regeln, auch gewisse Grenzen gesetzt. Diese hat das Bezirksgericht in seiner Entscheidung gesprengt. Seine Auslegung des § 74 StPO steht vor allem im Widerspruch zu § 216 Abs. 3 StPO. Danach kann bei veränderter Sach- oder Rechtslage die Hauptverhandlung unterbrochen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden, wenn die Verteidigung eine besondere Vorbereitung erfordert. Selbst hier ist also die Unterbrechung bzw. Vertagung der Hauptverhandlung nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Verpflichtung zur Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung zwecks Wahl eines Verteidigers besteht nur, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, daß ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (§ 76 StPO). In allen übrigen Fällen kann das Gericht die Hauptverhandlung unterbrechen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein. Da im vorliegenden Fall nicht behauptet wurde, daß ein Fall der notwendigen Verteidigung vorgelegen hat, waren die Voraussetzungen für die Anwendung des § 291 Ziff. 5 StPO m. E. nicht gegeben.

Wenn die Rechtsansicht des Bezirksgerichts richtig wäre, würden darüber hinaus noch verschiedene andere Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die das staatliche Interesse an einer Konzentration und Beschleunigung des Strafverfahrens gesetzlich festlegen, bedeutungslos sein. Es würde beispielsweise im Falle der Verhinderung des Verteidigers keinen Sinn haben, die Unterbrechung oder die Vertagung der Hauptverhandlung unter Berufung auf § 192 Abs. 2 StPO abzulehnen, wenn der Angeklagte die Terminsverlegung verlangen könnte, um sich einen anderen Verteidiger zu wählen. Dabei muß noch erwähnt werden, daß der Angeklagte nach der Entscheidung des Bezirksgerichts nur zu behaupten brauchte, daß er sich einen Verteidiger nehmen wolle. Ob er dies auch ernsthaft meint, dürfte vom Gericht nicht einmal geprüft werden. Die Bestimmung des § 184 Abs. 2 StPO, wonach der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen kann, wäre dann nur noch mit Einverständnis des Angeklagten anwendbar. Er könnte sonst jederzeit die Verlegung des Verhandlungstermins unter Berufung auf sein Recht auf Verteidigung erzwingen. § 184 Abs. 2 StPO steht aber nicht im Widerspruch zum Recht auf Verteidigung, sondern begrenzt dieses Recht nur. Das gleiche wäre zu sagen zum beschleunigten Verfahren. Auch dieses könnte gegen den Willen des Angeklagten nicht durchgeführt werden, da die Terminstage in der Regel für eine bestimmte Zeit im voraus festgelegt sind, so daß oft Vertagungen von mindestens einer Woche unumgänglich wären. Andererseits darf aber gem. § 235 StPO das beschleunigte Verfahren nicht einmal durch das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht aufgehalten werden.

Diese Beispiele zeigen m. E., daß eine Auslegung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung nur unter Berücksichtigung auch aller anderen in der Strafprozeßordnung enthaltenen Grundsätze erfolgen muß und daß das Gericht da nicht zu vertagen braucht, wo sich das Verlangen des Angeklagten auf Vertagung als eine ungerechtfertigte Ausnutzung an sich gesetzlich garantierter Rechte darstellt. udo G e m b a l l a ,

Richter am Kreisgericht Teterow